

Geschäftsordnung des Gründungskonvents der Universität Klagenfurt nach UG 2002

Allgemeines

§ 1. (1) Der Gründungskonvent ist gemäß § 120 Abs. 7 und 8 UG 2002 zusammengesetzt und übt seine Funktion bis zum 31. Dezember 2003 aus.

(2) Dem/Der Vorsitzenden obliegen die Leitung und die Vollziehung der Beschlüsse des Gründungskonvents. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden werden bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen. Bei Verhinderung der Vorgenannten führt das dienstälteste anwesende Mitglied des Gründungskonvents gem. § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 UG 2002 die Geschäfte des/der Vorsitzenden.

Einberufung von Sitzungen

§ 2. (1) Der Gründungskonvent ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.

(2) Eine Sitzung des Gründungskonvent ist binnen zwei Wochen vom/von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder gemäß § 120 Abs. 7 UG 2002 oder alle Mitglieder einer im Gründungskonvent vertretenen Personengruppe unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen. Unterlässt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer Sitzung, so sind die Antragsteller berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine Sitzung des Gründungskonvents einzuberufen. Die Einladung muss nach den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgen.

(3) Der Termin der nächsten Sitzung soll jeweils in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden. Jedenfalls ist der Termin unter Beilage einer Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg den Gründungskonventsmitgliedern bekannt zu geben.

(4) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen Sitzungen nur stattfinden, wenn dies zur Wahrung der fristgerechten Fassung von Beschlüssen notwendig ist, oder wenn alle Mitglieder des Gründungskonvents gem. § 120 Abs. 7 Z 4 UG 2002 zustimmen.

Tagesordnung

§ 3. (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- c) Bericht des/der Vorsitzenden,
- d) Allfälliges.

(2) Tagesordnungspunkte, die von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Gründungskonvents gemäß § 120 Abs. 7 UG 2002 oder von allen Mitgliedern einer im Gründungskonvent vertretenen Personengruppe eingebracht werden, sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Die geforderten Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens drei Tage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

(3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu behandeln.

(4) Als Änderungen gelten die Ergänzung der Tagesordnung und die Umreihung von Tagesordnungspunkten.

Leitung der Sitzung

§ 4. (1) Die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden zu leiten.

(2) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gründungskonvents fest und prüft die Vertretung der verhinderten Mitglieder. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse des Gründungskonvents.

(3) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und kann sie für maximal 30 Minuten unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Gründungskonvents. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Er/Sie kann "zur Sache" oder "zur Ordnung" rufen; nötigenfalls kann er/sie auch das Wort entziehen. Wenn er/sie dies für erforderlich hält, kann er/sie an die Wahrung des Amtsgeheimnisses bzw. an die Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder erinnern.

(4) Die Protokollführung obliegt dem Vorsitzenden. Auf Beschluss des Gründungskonvents können Universitätsbedienstete, die nicht Mitglied des Gründungskonvents sind, mit der Protokollkonzeption betraut werden.

(5) Der Gründungskonvent kann zur Vorbereitung und Begutachtung von einzelnen oder von Teilen seiner Beratungsgegenstände Arbeitsgruppen einsetzen.

(6) Der Gründungskonvent kann Auskunftspersonen und Fachleute zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen beiziehen.

Berichtspflicht

§ 5. Der/Die Vorsitzende hat dem Gründungskonvent über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsstücke sowie über alle den Wirkungsbereich des Gründungskonvents berührenden Vorgänge zu berichten.

Wechselrede

§ 6. (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die Wechselrede eröffnet. Das Wort ist gewöhnlich in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, durch die auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf hingewiesen wird, genießen Vorrang vor allen übrigen Wortmeldungen.

(2) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Wechselrede sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig; das Wort behält nur, wer sich vor der Antragstellung gemeldet hat. Dem/Der Vorsitzenden, Berichterstatter/in oder Antragsteller/in steht auf Verlangen eine Erwiderung bzw. ein Schlusswort zu.

(3) Der Gründungskonvent kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Diese kann sich auf alle oder auch nur einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung beziehen.

Teilnahmepflicht

§ 7. (1) Alle Mitglieder des Gründungskonvents haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

(2) Bei zeitweiliger bzw. dauernder Verhinderung eines Mitgliedes aus den Personengruppen gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 UG 2002 wird dieses durch das gewählte Ersatzmitglied vertreten. Bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes aus der Personengruppe gemäß § 120 Abs. 7 Z 4 UG 2002 wird dieses durch ein allenfalls von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandtes Ersatzmitglied vertreten.

(3) Mitglieder gem. § 120 Abs. 7 UG 2002 können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied ihrer Personengruppe übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich unter Angabe eines Grundes zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

(4) Angehörige des Gründungskonvents gem. § 120 Abs. 8 UG 2002 können sich für eine Sitzung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe eines Grundes bekannt zu geben.

Beschlusserfordernisse

§ 8. (1) Der Gründungskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist.

(2) Ein Antrag gilt, sofern im UG 2002 nicht anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen aufgeschlüsselt werden.

(3) Jedes Mitglied des Gründungskonvents hat für den Fall der Nichtbilligung eines Abstimmungsergebnisses das Recht, die Ankündigung eines Sondervotums im Protokoll festhalten zu lassen. Die schriftliche Ausführung des Sondervotums ist binnen einer Woche nach der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrem Beauftragten einzubringen. Später einlangende Sondervoten sind nicht zu berücksichtigen.

Art der Abstimmungen

§ 9. (1) Über Anträge ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung getrennt abzustimmen; über Abänderungsanträge vor zugehörigen Hauptanträgen; über Zusatzanträge nach der Annahme des zugehörigen Hauptantrages. Durch Ablehnung eines Hauptantrages werden allfällige Zusatzanträge gegenstandslos; durch die Annahme eines Abänderungsantrages werden die Hauptanträge und die weiteren Abänderungsanträge gegenstandslos. Über Geschäftsordnungsanträge ist immer sofort abzustimmen.

(2) Über den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes ist immer zuerst abzustimmen.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Über Angelegenheiten, die Universitätsangehörige persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Ob eine persönliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gründungskonvent. Geheim ist ferner abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied des Gründungskonvents beantragt wird. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.

Befangenheit eines Mitgliedes

§ 10. § 7 AVG 1991 ist anzuwenden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gründungskonvent auf Antrag eines Mitgliedes des Gründungskonvents.

Sitzungsprotokoll

§ 11. (1) Über jede Sitzung des Gründungskonvents ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der anwesenden sowie der entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder zu enthalten, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Sondervoten sowie das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Wechselrede nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich erscheint. Die Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 40 Abs. 1 UOG 1993 sind zu beachten.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen, vom/von der Vorsitzenden zu unterfertigen und danach unverzüglich den Mitgliedern des Gründungskonvents zuzusenden. Ein allfälliger schriftlicher Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Gründungskonvents zu behandeln. Zwischen dem Zeitpunkt der Aussendung des Protokolls und der Beschlussfassung über dieses Protokoll muss eine Frist von mindestens einer Woche verstreichen, ansonsten kann das Protokoll erst in der unmittelbar auf den Ablauf der Frist folgenden Sitzung beschlossen werden.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 12. (1) Der/Die Vorsitzende des Gründungskonvents kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Gründungskonvents eine Beschlussfassung geboten erscheint. Dabei ist die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sicherzustellen.

(2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest 5 Werktagen zu setzen, binnen derer das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei dem/der Vorsitzenden einlangen muss.

(3) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Gründungskonvents eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangen.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Gründungskonvents für ihn gestimmt hat.

(5) Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Gründungskonvent in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Durchführung von Beschlüssen

§ 13. Der/Die Vorsitzende des Gründungskonvents ist für die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlüsse des Gründungskonvents unter Berücksichtigung des § 5 UG 2002 verantwortlich.

Abberufung des/der Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertreterin

§ 14. (1) Für die Abberufung des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Gründungskonvents vor Ablauf der Funktionsperiode ist der Gründungskonvent zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(2) Die Abberufung auf Antrag kann erfolgen, wenn der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Gründungskonvents seine/ihre Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung des Gründungskonvents in der Tagesordnung bereits enthalten war.

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 15. (1) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ möglich.

(2) Ein Antrag, mit dem die Geschäftsordnung geändert wird, muss allen Mitgliedern des Gründungskonvents mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

Beschluss der provisorischen Satzung

§ 16. (1) Der oder die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Vollziehung des UG 2002 erforderlichen Teile der Satzung jeweils rechtzeitig vorgelegt werden. Insbesondere sollen die studienrechtlichen Bestimmungen bis spätestens 30. Juni 2003 vorliegen. Die Satzung hat den Zielen und Prinzipien gemäß § 1 und 2 UG 2002 und dem vom Gründungskonvent beschlossenen Leitgedanken der „universitas magistrorum et scholarium“ zu folgen.

(2) Anträge zur provisorischen Satzung müssen allen Mitgliedern des Gründungskonvents mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 17. (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.